

52. 1. Hat die Übergangsvorschrift des § 94 des neuen Ehegesetzes die Bedeutung, daß über den Begriff der persönlichen Eigenschaft (§ 1333 BGB.) hinausgehende, die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände (§ 37 des Ehegesetzes) in einem neuen Rechtsstreit auch dann der richterlichen Entscheidung unterbreitet werden können, wenn die betreffenden Tatsachen schon in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht waren?

2. Kann die Tatsache, daß nächste Familienangehörige des anderen Ehegatten schwere sittliche Verfehlungen begangen und gerichtliche Bestrafungen erlitten haben, im Sinne des § 37 des Ehegesetzes als ein die Person des anderen Ehegatten betreffender Umstand angesehen werden?

BGB. § 1333. BPD. § 616. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung usw. vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) — EheG. — §§ 37, 94.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1938 i. S. Ehefrau B. (Bekl.)
w. Ehemann B. (Kl.). IV 91/38.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien haben am 11. Mai 1935 die Ehe geschlossen. Bereits am 11. Oktober 1935 haben sie sich getrennt. Der Ehemann hat im Dezember 1935 beim Landgericht in Hannover Klage auf Scheidung, hilfsweise auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erhoben. Nachdem der Kläger vom Landgericht abgewiesen war, hat er in der Berufungsinstanz in erster Linie wiederum Scheidung der Ehe begehrt, hilfsweise hat er die Anfechtungsklage erhoben mit der Begründung, er habe sich bei der Eheschließung darüber im Irrtum befunden, daß die Familie der Beklagten schlecht beleumundet sei und verschiedene Fälle von gerichtlichen Bestrafungen einzelner Familienmitglieder aufweise, sowie darüber, daß die Beklagte früher Verkehr, wenn auch nicht geschlechtlicher Art, mit H. gehabt habe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen; es hat die Anfechtungsklage deswegen für unbegründet erachtet, weil sich nicht feststellen lasse, daß die Kenntnis jener Vorgänge den Kläger von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Im November 1936 hat der Kläger die gegenwärtige Klage erhoben. Er hat in erster Reihe den Antrag auf Nichtigerklärung der Ehe gestellt, wobei er die Anfechtung wieder auf die vorehelichen Beziehungen der Beklagten zu H. gestützt und hierzu nähere Einzelheiten angegeben hat, die er erst nach Beendigung des Vorprozesses erfahren habe. In zweiter Linie hat der Kläger den Antrag gestellt, die Ehe aus Verschulden der Beklagten zu scheiden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt,

mit der er seinen Hauptantrag auf Nichtigterklärung und seinen Hilfsantrag auf Scheidung der Ehe weiter verfolgt hat. Zur Begründung der Anfechtungsklage hat der Kläger auch auf die in der Familie der Beklagten vorgekommenen Bestrafungen zurückgegriffen und insbesondere hervorgehoben, daß die Mutter der Beklagten neuerdings wegen gewerbsmäßiger Abtreibung mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft worden sei. Das Berufungsgericht hat durch Urteil vom 28. März 1938 dem Hauptantrag des Klägers auf Nichtigterklärung der Ehe stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Auß den Gründen:

1. . . . Der Revision ist nach dem bisherigen Rechtszustande darin beizupflichten, daß die vorehelichen Beziehungen der Beklagten zu G. vom Kläger zur Begründung seiner Anfechtungsklage nicht verwendet werden konnten, weil für die einzige Behauptung, auf die es nach § 616 ZPO. im gegenwärtigen Rechtsstreit noch ankam, nämlich für die Behauptung, daß diese Beziehungen geschlechtlicher Art gewesen seien, ein Beweis nicht erbracht worden ist.

Nach der letzten mündlichen Verhandlung dieser Sache vor dem Berufungsgericht ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist nach § 93 auch auf die gegenwärtige, schon in der Revisionsinstanz befindliche Sache anzuwenden. Auch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe, die an die Stelle der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anfechtung getreten sind, haben auf die gegenwärtige Sache bereits Anwendung zu finden; statt der Nichtigterklärung der Ehe kann nur ihre Aufhebung beantragt werden (§ 90). Dementsprechend hat der Revisionsbeteiligte seinen Antrag geändert.

Grundsätzlich unterstellt das Ehegesetz also die anhängigen Sachen in ihrer sachlich-rechtlichen Beurteilung dem neuen Recht. Demgemäß gestattet es in § 94 Satz 1 auch das Vorbringen solcher Tatsachen, die an sich nach bisherigem Recht nicht mehr hätten vorgebracht werden dürfen, die aber durch das Inkrafttreten des neuen Rechts erheblich geworden sind. § 94 Satz 2 macht allerdings hiervon eine Ausnahme bei der Eheaufhebung für solche Tatsachen,

mit denen die Partei nach § 616 BPD. ausgeschlossen ist. Damit hat das Gesetz ersichtlich nur aussprechen wollen, daß aus der Ersetzung der bisherigen Anfechtung durch die Aufhebung nicht die Folgerung gezogen werden dürfe, daß nunmehr der Streitstoff des vorausgegangenen Anfechtungsprozesses nochmals uneingeschränkt einer erneuten richterlichen Prüfung unterzogen werden dürfe. Die Geltung dieses Satzes muß aber da ihre Grenze finden, wo der Tatbestand des § 37 EheG. sich nicht mehr mit dem des § 1333 BGB. deckt. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber, der im übrigen die Verfahren, auch die anhängigen, in sachlich-rechtlicher Hinsicht ohne Einschränkung dem neuen Recht unterstellt hat, hier sogar unter Umständen auch für erst nach dem 1. August 1938 eingeleitete Verfahren die Weitergeltung des alten Rechts dahin hat anordnen wollen, daß bei ihrer Beurteilung die weitere Fassung („Umstände“ statt „Eigenschaften“) nicht Platz greifen sollte. Insofern bedarf daher die Übergangsvorschrift des § 94 einer erweiternden berichtigenden Auslegung dahin, daß über den Begriff der persönlichen Eigenschaft hinausgehende Umstände in dem neuen Rechtsstreit auch dann der richterlichen Entscheidung unterbreitet werden können, wenn die Tatsachen in dem Vorprozeß schon vorgetragen waren oder schon hätten vorgetragen werden können.

Ein die Aufhebung der Ehe rechtfertigender Umstand im Sinne des § 37 EheG. liegt nur vor, wenn die Kenntnis des Umstandes bei „richtiger“ Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Damit ist ein objektiver Maßstab aufgestellt, durch den der von dem neuen Ehegesetz eingeführte Begriff der „die Person des anderen Ehegatten betreffenden Umstände“ die erforderliche Einschränkung und Begrenzung erfährt.

(Es wird näher ausgeführt, daß bei Anlegung dieses objektiven Maßstabs dem Vorbringen des Klägers hier keine andere, weitergehende Bedeutung als nach bisherigem Recht zukommt.)

2. Der Kläger hat die Anfechtung der Ehe außer mit den vorhelichen Beziehungen der Beklagten zu S. auch noch damit begründet, daß er sich über verschiedene gerichtliche Bestrafungen, welche die Mutter und eine Tante der Beklagten erlitten hätten, sowie ferner über den unsittlichen Lebenswandel einer anderen Tante der Beklagten bei der Eheschließung im Irrtum befunden habe; zu den vorher schon erfolgten Bestrafungen sei, während der gegenwärtige

Rechtsstreit in der zweiten Instanz schwebte, noch eine Bestrafung der Mutter mit 2 Jahren Zuchthaus wegen gewerbsmäßiger Abtreibung hinzugekommen. Das Berufungsgericht hat diesen Anfechtungsgrund einer Würdigung unterzogen. Es hat ausgeführt, daß das, was von den beiden Tanten der Beklagten, der Frau S. und des Fräulein R., vom Kläger behauptet werde, von ihm bereits im vollen Umfang im Vorprozeß ebenso vorgebracht worden sei, so daß also insoweit der § 616 B.P.D. der Verwertung im jetzigen Rechtsstreit entgegenstehe. Was die Mutter der Beklagten betreffe, so sei zu ihrer im Vorprozeß bereits geltend gemachten, im Jahre 1931 erfolgten Bestrafung mit 1 Monat Gefängnis wegen Abtreibung ihre während des gegenwärtigen Rechtsstreits im September 1937 erfolgte schwere Bestrafung mit 2 Jahren Zuchthaus wegen gewerbsmäßiger Abtreibung neu hinzugekommen. Das Berufungsgericht hat erwogen, die Bestrafung der Mutter der Beklagten im Jahre 1931 sei als eine einmalige Entgleisung vom richtigen Wege anzusehen gewesen; mit den neuen Abtreibungen seien aber die gesamten schmutzigen Verhältnisse der Mutter und ihrer beiden Schwestern wieder offenbar geworden. Die mit zwei Jahren Zuchthaus geahndete gewerbsmäßige Abtreibung lasse die ganze mütterliche Sippe der Beklagten nunmehr in einem so grellen Licht des moralischen Tiefstandes erscheinen, daß bei der hier sich zeigenden sittlichen Minderwertigkeit von einer allgemeinen Sippeneigenschaft gesprochen werden müsse, die auch als eine Eigenschaft der Beklagten selbst zu bewerten sei. Den Anschauungen des Dritten Reichs über die Bedeutung der Sippenzugehörigkeit entspreche es, in hervorragenden Eigenschaften der Sippe im Zweifel auch Eigenschaften des einzelnen Sippenangehörigen selbst zu erblicken, und zwar auch dann, wenn bei ihm selbst die Sippeneigenschaft durch äußere Handlungen nicht in die Erscheinung getreten sei.

Gegenüber diesen Ausführungen des Berufungsgerichts wird von der Revision hier ebenfalls die Rüge erhoben, daß § 616 B.P.D. verletzt sei. Denn nicht nur dasjenige, was der Kläger von den beiden Tanten der Beklagten, Frau S. und Fräulein R., behauptete, habe der Kläger bereits in vollem Umfang ebenso im Vorprozeß vorgetragen; sondern der Kläger habe auch über die Mutter der Beklagten schon im Vorprozeß vorgetragen, daß sie im Jahre 1931 wegen Abtreibung bestraft worden sei, daß sie aber auch nachher wieder Abtreibungen

vorgenommen habe und daß sie die Instrumente für Abtreibungen in ihrem Besitz habe. Bei dieser Sachlage komme, so führt die Revision aus, der neuen im Jahre 1937 erfolgten Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe keine andere Bedeutung zu, als daß dadurch ein neuer Beweis für diejenige verbrecherische Neigung und Veranlagung der Mutter der Beklagten geliefert worden sei, die der Kläger schon in dem früheren Rechtsstreit als Anfechtungsgrund geltend gemacht habe.

Diese Revisionsrüge ist unter Zugrundelegung des bisherigen Rechtszustandes gerechtfertigt. Das Vorbringen des Klägers im Vorprozeß ergibt, daß er schon damals behaupten wollte und behauptet hat, die Mutter der Beklagten sei gewohnheitsmäßig bei Abtreibungen behilflich. Durch die Geltendmachung dieser verbrecherischen Eigenschaft der Mutter der Beklagten im Vorprozeß war der auf den Irrtum des Klägers über diese Eigenschaft gestützte Anfechtungsgrund gemäß § 616 BPD. verbraucht. Aber auch sachlich-rechtlich entbehrte die vom Kläger erhobene Anfechtungsfrage, soweit sie auf den Irrtum über die moralische Minderwertigkeit der Sippe der Beklagten gestützt war, nach dem bis zum 1. August 1938 geltenden Eherecht der rechtlichen Begründung. Nach dem bisher geltenden § 1333 BGB. mußte ein Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten, d. h. über ein der Person des anderen Ehegatten selbst anhaftendes Merkmal körperlicher, geistiger oder sittlicher Art, vorliegen. Eine in unsittlichem Lebenswandel oder in gerichtlichen Bestrafungen von Familienangehörigen zum Ausdruck gekommene moralische Minderwertigkeit der Sippe des anderen Ehegatten diesem auch dann als eine persönliche Eigenschaft zuzurechnen, wenn bei ihm selbst diese Eigenschaft der Minderwertigkeit keine Gestalt angenommen hatte, war bei richtiger Anwendung des bisherigen § 1333 BGB. nicht möglich, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat.

Bei Anwendung des am 1. August 1938 in Kraft getretenen Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 ergibt sich jedoch hier eine andere Beurteilung. Die Tatsache, daß die Mutter der Beklagten gewohnheitsmäßig Abtreibungen vorgenommen hat, und die Tatsache, daß auch die beiden Schwestern der Mutter der Beklagten sich strafbar gemacht oder einen unsittlichen Lebenswandel geführt haben sollen, können im Sinne des § 37 EheG. als Umstände bewertet werden, die die Person der Beklagten betreffen. Zu den „Umständen“ im Sinne des § 37 gehören Vorgänge, Verhältnisse, Werturteile irgendwelcher Art.

Solche Vorgänge, Ereignisse und dergl. „betreffen“ die Person des anderen Ehegatten nicht nur dann, wenn sie sich unmittelbar in der Person des anderen Ehegatten ereignet haben, sondern auch dann, wenn die Wirkung von Ereignissen in seiner Umgebung sich unmittelbar auf den anderen Ehegatten mit erstreckt. Gegen eine zu weite Ausdehnung des Begriffs sichert der Zusatz, daß die Umstände so beschaffen sein müssen, daß sie bei „richtiger“ Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten. — Es ergibt sich daraus, daß der Tatsache, daß bei der Mutter und den nächsten mütterlichen Andernandten der Beklagten schwere sittliche Verfehlungen und gerichtliche Bestrafungen vorgekommen sind, unter dem § 37 EheG. eine ganz andere Tragweite und Erheblichkeit zukommt, als unter dem Geltungsbereich des früheren § 1333 BGB. Es handelt sich bei diesen sittlichen Verfehlungen der nächsten Angehörigen der Beklagten um Umstände, die über den nach dem bisherigen Gesetz maßgebenden Begriff der persönlichen Eigenschaft der Beklagten hinausreichen. Daher kann nach dem weiter oben erörterten Sinne der Übergangsvorschrift des § 94 EheG. eine aus § 616 BPD. herzuleitende prozessrechtliche Ausschlußwirkung für die Tatsachen dieser Verfehlungen und Bestrafungen nicht als eingetreten angesehen werden, auch wenn diese Tatsachen bereits in dem früheren Eheanfechtungsprozeß von dem Kläger als ein — untaugliches — Mittel zur Begründung des Vorliegens einer persönlichen Eigenschaft der Beklagten im Sinne des § 1333 BGB. geltend gemacht und vorgetragen worden sind.

Das Urteil des Berufungsgerichts, das der Eheanfechtungsklage stattgegeben hat, war daher aufzuheben, und die Sache war zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuveweißen. Das Berufungsgericht wird nach dem Gesagten bei seiner neuen Verhandlung über die auf die sittlichen Verfehlungen und Bestrafungen der Angehörigen der Beklagten gestützte Eheaufhebungsfrage dadurch, daß der Kläger die gleichen Tatsachen im früheren Eheanfechtungsprozeß vorgetragen hat, prozessual nicht behindert sein. Bei der Prüfung, ob die Verfehlungen der Angehörigen im Sinne des § 37 EheG. als die Person der Beklagten betreffende Umstände anzusehen sind, die den Kläger bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten, werden die besonderen persönlichen, örtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Falles zu berücksichtigen sein, wird

besonders aber auch die Frage einer Erörterung bedürfen, ob und inwiefern die Beklagte von den in ihrer Familie herrschenden sittlich bedenklichen Verhältnissen persönlich sich zu lösen und fernzuhalten vermocht hat. Sofern das Berufungsgericht auf Grund seiner neuen Verhandlung zu dem Ergebnis gelangen sollte, daß Gründe für die Aufhebung der Ehe dem Kläger nicht zur Seite stehen, wird es die vom Kläger hilfsweise zur Begründung der Scheidung der Ehe vorgebrachten Tatsachen einer Prüfung zu unterziehen haben.